

ordnung durch einige unbedeutende Vorschriften abzuhefen; aber erst 1818 entschied ein Befehl des Polizeipräsidenten, daß fernerhin die verhafteten Dirnen nur noch von ihren Eltern sowie den nächsten weiblichen Verwandten besucht werden dürften, diese aber, um ins Sprechzimmer gelassen zu werden, sich einen besonderen Erlaubnisschein besorgen müßten, den die Expeditionen der Polizeipräsidentur ausstellten. Dieser mußte erstlich den Namen der Gefangenen, die man besuchen wollte, dann aber auch den Namen und außerdem die Wohnung der Person enthalten, welcher man ihn gab. Später bewilligte man auch den Brüdern und Onkeln der Verhafteten solche Erlaubnis, die man ebensowenig ihren Schwestern abschlug. Doch zog man bei allen diesen Dingen Erkundigungen ein, um zu erfahren, ob die Besuchenden der Eingesperrten nicht nachteilig werden könnten; die unter solchen Umständen ausgestellte Karte galt nur für einige Zeit, der Inhaber mußte sie in den Händen des Schließers lassen, welcher sie ihm beim Fortgehen wieder zustellte.

Die Erfahrung hat den Nutzen dieser Maßregel gezeigt; seitdem sie in Gebrauch ist, steht das Sprechzimmer leer, nichts kommt seltener vor, als das zur Erlaubnis dahin zu gelangen nötige Gesuch; ein offener Beweis, daß der größte Teil der sich preisgebenden Mädchen von ihren Familien verlassen ist, wenngleich letztere selbst noch so verdorben sein mögen. Sehr wenige Eltern benutzen die Freiheit, ihre Kinder zu besuchen; kaum fünf bis sechs kommen deshalb im Laufe eines Jahres; die Schwestern der Gefangenen machen fast allein Gebrauch davon. An einem anderen Orte habe ich aktenkundig bis auf einen gewissen Punkt dargetan, wie groß für gewöhnlich die Zahl der Schwestern sei, welche sich zu gleicher Zeit auf der Liste befinden.

Diese Schwierigkeit, ins Sprechzimmer zu gelangen, hat einen häufigern Verkehr durch Briefe veranlaßt, als früher der Fall war. Im Gefängnisse und den Krankensälen findet sich daher auch eine Anzahl Mädchen, die sich hauptsächlich mit dem Schreiben für andere beschäftigen, indem für einen 10—20 Centimen gezahlt werden. Dieser Erwerbszweig mindert denen, welche ihn treiben, den peinlichen Aufenthalt im Gefängnisse um ein Bedeutendes, und man bemerkt, daß sie ohne Unterlaß aufs neue hineinkommen. Da sie meistens im Handwerk alt geworden sind, so kennen sie alle Verhältnisse und wissen wunderbar, was für jede nach